

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 168/2017

Teningen, den 25. Oktober 2017

Federführender Fachbereich: Fachbereich 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	08.11.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.11.2017	Beschlussfassung

Betreff:

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Gemeinde Teningen wird die Anschlussunterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in den Wohncontainer „Am Sportfeld 2a“, in die beiden Wohnungen „Am Sportfeld 8“ und in das Anwesen „Holzhauser Straße 5“ durchführen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 13 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Zum 1. August 2017 wurden der Gemeinde Teningen insgesamt 60 Personen zur Anschlussunterbringung nach § 17 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesen. Nach § 18 FlüAG müssen die Gemeinden die ihnen zugeteilten Personen übernehmen und unterbringen.

Die der Gemeinde Teningen zugeteilten Personen verbleiben zunächst in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der Zuteilungsverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO). Sie ist notwendig, um den gesetzlichen Anspruch des zuteilungsberechtigten Personenkreises nach § 17 FlüAG auf termingerechte Anschlussunterbringung zu gewährleisten und eine sonst drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Die kommunale Wohnraumversorgung der zugewiesenen 60 Personen ist wie folgt vorgesehen:

1. Unterbringung von 26 Personen in den Wohncontainer im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 2a (mit Einbeziehung des Verwaltungstraktes; Umbaumaßnahmen wegen fehlender Nasszelle sind erforderlich): Anmietung bis zur Kaufübernahme im Januar 2018;
2. Unterbringung von 14 Personen in zwei Wohnungen im Ortsteil Köndringen, Am Sportfeld 8: Anmietung der Wohnungen vom Abwasserzweckverband „Untere Elz“;

3. Unterbringung von 20 Personen in das Anwesen im Ortsteil Bottingen, Holzhauser Straße 5: Anmietung des Anwesens (privat).

Vorgenannte Objekte wurden vom Landkreis bereits als Wohnraum für Flüchtlinge genutzt. Somit können die dort untergebrachten Flüchtlinge zum großen Teil in diesen Objekten weiterhin untergebracht und ein kostspieliger Umzug vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:

Anmietung Wohncontainer „Am Sportfeld 2a“ bis zur Übernahme durch die Gemeinde:
Grundmiete 4.200 Euro/Monat zuzüglich Nebenkosten und Übernahme der Inventarkosten in Höhe von 13.974,98 Euro;

Anmietung von zwei Wohnungen „Am Sportfeld 8“:
Grundmiete 1.139 Euro/Monat zuzüglich Nebenkosten und Übernahme der Gebäude- und Inventarkosten in Höhe von 10.109,13 Euro;

Anmietung Anwesen „Holzhauser Straße 5“:
Grundmiete voraussichtlich 1.250 Euro/Monat zuzüglich Nebenkosten und evtl. Übernahme der Inventarkosten (Vertrag noch nicht abgeschlossen; Übernahmetermin noch nicht vereinbart).

Einnahmen:

Der Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG (sogenannte Kopfpauschale) beläuft sich auf voraussichtlich 1.225 Euro pro Flüchtling und Jahr.

Da auch privat untergebrachte Flüchtlinge angerechnet werden, beträgt der voraussichtliche Zuwendungsbetrag für die Gemeinde Teningen bei 117 förderfähigen Flüchtlingen 143.325 Euro für das Jahr 2017.

Die Nutzungsentschädigungen nach Einweisung als Obdachlose betragen für Erwachsene 130 Euro/Monat, Kinder und Schwerbehinderte 70 Euro/Monat. Der Gesamtbetrag der zu erwartenden Nutzungsentschädigung für die zugewiesenen 60 Personen beläuft sich auf 6.120 Euro/Monat.